



Wichtigste Punkte zur Eruiierung der Konzessions- oder kantonalen Bewilligungspflicht gemäss Personenbeförderungsgesetz

Transportangebote, mit welchen regelmässig und gewerbsmässig Personen befördert werden, fallen in den meisten Fällen in das Personenbeförderungsregal. Sie benötigen damit in der Regel eine Konzession des Bundes. In spezifischen Fällen bedarf es statt einer Konzession einer kantonalen Bewilligung.

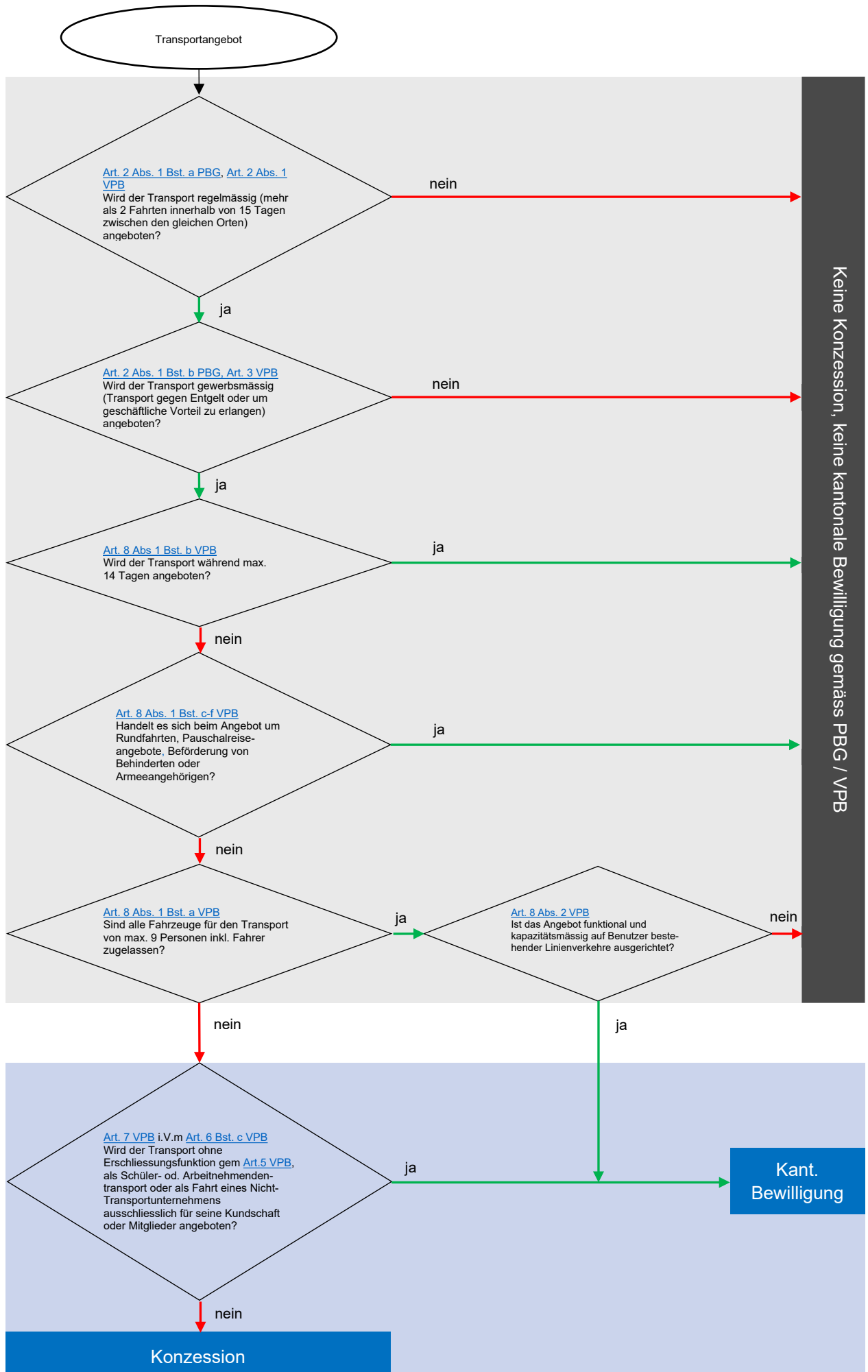
Transportangebote, welche zwar regelmässig und gewerbsmässig Personen befördern, jedoch ausschliesslich mit Fahrzeugen, die für den Transport von maximal neun Personen (inklusive Fahrperson) zugelassen sind, fallen grundsätzlich nicht in das Personenbeförderungsregal. In diesem Fall sind z.T. andere Gesetze und Verordnungen als das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009¹ (PBG) und die Verordnung vom 4. November 2009² über die Personenbeförderung (VPB) anwendbar.

Der folgende Entscheidungsbaum umfasst die wichtigsten Punkte zur Eruiierung, ob das Transportangebot innerhalb oder ausserhalb des Personenbeförderungsregals erfolgt.

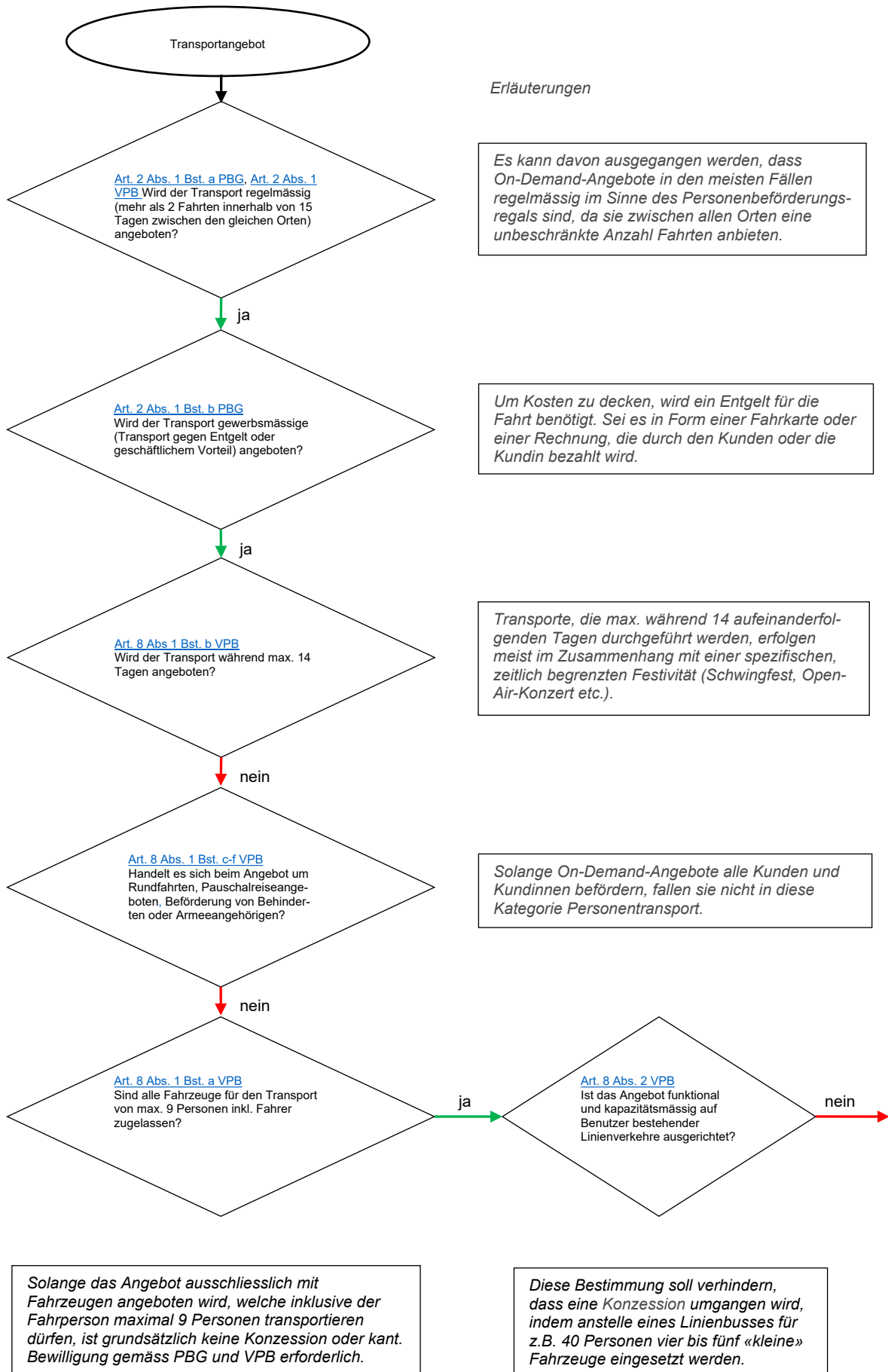
Bei Fragen kann marktzugang@bav.admin.ch kontaktiert werden.

¹ SR 745.1
² SR 745.11





Beispiel 1: Transportangebot ausserhalb Personenbeförderungsregal



Keine Konzession, keine kantonale Bewilligung gemäss PBG / VPB

Beispiel 2: Transportangebot innerhalb Personenbeförderungsregal, mit Konzessionspflicht

